

Infoblatt Nr. 3.1

Leben mit Demenz:

Vorsorgevollmacht

damit Sie auch bei beginnender
Demenzkrankung selbstbestimmt
rechtlich für Ihre Zukunft vorsorgen können!

Stand: Februar 2020





Der richtige Zeitpunkt nach der Diagnose?

- Eine Vorsorgevollmacht können Sie erteilen, wenn Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind. D.h., dass Sie volljährig sein müssen und nicht in Ihrer Urteilsstärke oder Ihrer Willensstärke beeinträchtigt sind.
- Bei beginnender Demenz gilt man noch als fähig, Entscheidungen nach vernünftigen Überlegungen zu treffen.
- In so einem Fall liegt eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit vor, mit fortschreitender Erkrankung nicht mehr.
- Lassen Sie sich im Zweifel Ihre uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit ärztlich attestieren!
- Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten! Infos und Unterstützung finden Sie beim **Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.**
Mühlendamm 1
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 72767
<http://www.btv-ol-land.de/>



Für was gilt die Vorsorgevollmacht?

- Sie haben die Möglichkeit sehr genau festzulegen, wofür Jemand die Verantwortung übernimmt und wofür nicht.
- Hier kann vermerkt werden, ob die Bevollmächtigte/ der Bevollmächtigte
- z.B. über Ihre:
 - **Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit**
 - (Bsp.: Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe; welche pflegerischen Maßnahmen, wer übernimmt Pflege)
 - **Aufenthaltsbestimmung**
 - (Bsp.: Wohnort und Unterbringungsart)
 - **Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
 - (Bsp.: Untervermietung, Haustiere)
 - **Behörden- und Ämtervertretung**
 - (Bsp.: Vertretung bei Behörden, Renten- und Sozialversicherungsträgern)

- **Vermögensvorsorge**
 - (Bsp.: alltägliche finanzielle Angelegenheiten, Bankgeschäfte)
- **Post- und Fernmeldeverkehr sowie digitalen Nachlass**
 - (Bsp.: Postöffnung, Passwörter für Internetzugänge)
Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten)
- **und über die Bestimmung einer Rechtlichen Betreuerin/ eines Betreuers im Bedarfsfall**
- insgesamt bzw. ausschließlich nur über bestimmte Bereiche entscheiden darf (Betreuungsverfügung)
- hier kann auch vermerkt werden:
 - ob die/der Bevollmächtigte dafür eine Vergütung erhält
 - ob es mehrere Bevollmächtigte geben soll,
 - die jeweils allein auftreten dürfen
 - die sich bestimmte Bereiche aufteilen
 - oder nur gemeinsam entscheiden dürfen
- In einem ergänzenden Papier können Sie weitere Wünsche formulieren (z.B. zur Unterbringung im Pflegefall, Zuhause, einer WG, oder wenn Pflegeheim, welches oder worauf bei der Auswahl geachtet werden soll). Bitte beachten Sie, dass diese Wünsche nach außen keine bindende Wirkung haben, sondern nur eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihren Bevollmächtigten darstellen!
- Eine detaillierte Vorsorgevollmacht macht in der Regel ein gerichtliches Verfahren zur Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung überflüssig
- Sollten sich im weiteren Verlauf der Erkrankung weitere regelungsbedürftige Aufgabenbereiche ergeben, die in der Vollmacht jedoch nicht ausdrücklich genannt sind oder bewusst ausgeschlossen wurden, so ist zumindest dafür (ergänzend) ein gerichtliches Betreuungsverfahren erforderlich
- Dazu können Sie mit einer ergänzenden Betreuungsverfügung festlegen, wen das Betreuungsgericht dann gegebenenfalls dafür als Rechtliche/n Betreuerin/Betreuer einsetzen soll.
- Dies kann eine weitere Person sein, Sie können aber auch festlegen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für diesen Fall dann ergänzend Rechtliche/r Betreuerin/Betreuer wird.

Wen als Bevollmächtigten festlegen?

- Sie haben die Möglichkeit Personen Ihres Vertrauens (Angehörige, Freunde*innen etc.) festzulegen, die Sie rechtsverbindlich vertreten, sobald Sie bestimmte Aufgaben nicht mehr selbst in Ihrem Sinne erledigen können



Die Tücke mit den Erwartungen

- Treffen Sie ihre Entscheidung hinsichtlich einer Vorsorgevollmacht nicht alleine, sondern beraten Sie sich mit Angehörigen, Freunden*innen, ggf. auch mit Ihrem/er Hausarzt*ärztin
- Beziehen Sie beim Verfassen des Dokuments die von Ihnen gewünschten Bevollmächtigten mit ein
- Reden Sie offen über Ihre Wünsche bzw. Ihre Erwartungshaltung z.B. im Bereich Pflege und Unterbringung
- Sprechen Sie auch von sich aus mögliche Grenzen bei der Unterstützung und Pflege derjenigen an, die sie später pflegen und betreuen sollen
- Thematisieren Sie Möglichkeiten, Ressourcen aber auch Grenzen bei der Pflege eines sich demenziell veränderten Menschen mit Ihren potentiell Pflegenden und suchen Sie ggf. aktuell gemeinsam nach möglichen Alternativen
 - Scheuen Sie sich nicht davor, sogenannte Demenz-WG´ s oder stationäre Heime gemeinsam mit Ihren gewünschten Bevollmächtigten auch schon kurz nach der Diagnose in Augenschein zu nehmen.
So haben Sie noch die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, wie sie einmal untergebracht werden wollen – und wie eher nicht!



© Gerd Altmann / Pixabay

Welche formalen Vorschriften sind bei einer Vorsorgevollmacht zu beachten?

- Damit die Vollmacht wirksam wird, reicht die eigenhändige Unterschrift aus
- Ein/e Notar*in **muss** die Echtheit der Unterschrift nicht beglaubigen oder deren Inhalt beurkunden (empfehlenswert z.B. bei Grund- und Immobilienbesitz, wenn Sie Inhaber/in eines eigenen Betriebes sind oder wenn Ihre Geschäftsfähigkeit fraglich ist)
- Wenn Sie eine Beurkundung wünschen, bringt der/die Notar*in mit der Beurkundung zum Ausdruck, dass er/sie Sie im Moment der Erstellung der Vollmacht nicht für nicht geschäftsfähig gehalten hat. Das klingt verwirrend, meint aber, dass der/die Notar*in die Beurkundung verweigern wird, wenn er/sie den Eindruck hatten, dass Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.
- Für einen solchen Fall beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung, die hier weiter unten im Text folgen.
- Neben der **Beurkundung** gibt es noch die Möglichkeit der **Beglaubigung** Ihrer Unterschrift. Das heißt, dass ein/e Notar*in Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigt, also bestätigt, dass Sie selbst die Unterschrift geleistet haben
- Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift darf neben dem/r von Ihnen ausgewählten Notars/*in auch die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreis Oldenburg (Betreuungsstelle) durchführen.
- Sie als Vollmachtgeber*in haben dann dort die Unterschrift unter die Vollmacht zu leisten, die daraufhin nach Vorlage des Personalausweises beglaubigt wird.
- Betreuungsbehörde:
- Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 13
- (schräg gegenüber der Kreisverwaltung), 27793 Wildeshausen
- Ansprechpartnerinnen sind:
 - **Frau Lohrey**: Tel.: 04431/7061411
 - **Frau Voigt**: Tel.: 04431/7061413
 - **Frau Poppe**: Tel.: 04431/7061412
 - email: gesundheitsamt@oldenburg-kreis.de
- Die Beglaubigung bestätigt, dass Sie als Vollmachtgeber*in persönlich unterschrieben haben.
- Infos unter: www.oldenburg-kreis.de

- Sie erhöht damit nach Außen die Akzeptanz Ihrer Vollmacht, und Ihre Vollmacht wird, wie bei der notariellen Beurkundung, durch die Beglaubigung auch tauglich für Eintragungen im Grundbuch (Stichwort Immobilienbesitz) oder ermöglicht eine Darlehensaufnahme, wenn z.B. Geld benötigt wird, um eine Wohnung oder ein Haus so umzubauen, dass es barrierefrei eine Pflege erleichtert
- Bei Bankgeschäften sollten Sie sich zusätzlich vorab bei Ihrem Kreditinstitut vergewissern, welche Modalitäten dort herrschen. Oftmals erwarten die Banken, dass neben der Vollmacht eine spezielle Konto- und Depotvollmacht auf bankeigenen Vordrucken für die vorhandenen Konten erteilt wird
- Bitte beachten Sie, dass eine Beurkundung der Vollmacht oder die Beglaubigung Ihrer Unterschrift Gebühren verursachen.
- Die Gebühren für die Tätigkeit des/r Notars*in sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht.
 - Dieser ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und vom Umfang der Vollmacht und dem Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers abhängig. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- EUR, die Höchstgebühr 1.735,- EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,- EUR (Geschäftswert 1.000.000,- EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR.
 - Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung durch den/die Notar*in ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- EUR und 70,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).
 - Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung der Unterschrift eine Gebühr von 10,- EUR. Eine Beurkundung der Vollmacht (und somit ihres Inhaltes) kann die Betreuungsbehörde, wie bereits erwähnt, nicht vornehmen, sondern nur die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift!



© Nattanan Kanchanapinit / Pixabay



Was passiert ohne Vorsorgevollmacht?

- Sobald Sie, bedingt durch Ihre Erkrankung, nicht mehr in der Lage sind, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, deren Tragweite Sie nicht mehr erkennen, und Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt haben, kann/sollte eine Rechtliche Betreuung z.B. durch die Anregung Ihrer Angehörigen, eingerichtet werden
- Eine Rechtliche Betreuung wird beim Betreuungsgericht (angesiedelt beim jeweiligen Amtsgericht) angeregt.
- Sie selbst können auch eine Rechtliche Betreuung für sich beantragen!
- Dazu genügt ein formloses Schreiben, der Vordruck „Anregung zur Einrichtung einer Betreuung“ oder eine persönliche Vorsprache bei Gericht
- Vom Gericht wird dann i.d.R. ein Antrag zugeschickt, der auszufüllen ist
- Falls eine ärztliche Einschätzung bzw. besser ein Gutachten durch eine/n Facharzt/ärztin eingereicht wird, welches die Notwendigkeit für diesen Schritt bestätigt, kann das Verfahren beschleunigt werden
- Der Vordruck „Anregung zur Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung“ ist hier abrufbar:
 - https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/formulare_und_ausfull_hilfen/amtliche-vordrucke-betreuungsrecht-56735.html (BT 100, BT 100a)
- Mit der Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung stellt das Betreuungsgericht Ihnen eine/n Rechtliche/n Betreuer*in an die Seite.
- Der/die Rechtliche Betreuer*in hat im Rahmen der Betreuertätigkeit Ihre Wünsche und Vorstellungen zu beachten und Sie darin zu unterstützen, nach Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu leben, soweit Sie nicht durch eigene Entscheidungen Ihr Wohl gefährden
- Das ist der wichtigste Grundsatz im Betreuungsrecht! Er gilt auch dann noch, wenn Sie durch Ihre Erkrankung tatsächlich nicht mehr geschäftsfähig Entscheidungen treffen

Welche Unterschiede zwischen „Bevollmächtigter Person und Rechtlichem/r Betreuer*in“ gibt es insbesondere vor dem Hintergrund einer Demenzerkrankung?



- Die Vorsorgevollmacht ermöglicht sofortiges Handeln im Namen des/der Betroffenen
- Anders die Rechtliche Betreuung. Hier entscheidet das Betreuungsgericht, ob eine Betreuung nötig, in welchen Angelegenheiten diese erforderlich ist und wer die Betreuung übernimmt. Dieser Weg ist mit wesentlich mehr Bürokratie und Aufwand verbunden.
- Mit einer sogenannten „Betreuungsverfügung“, die im Infoblatt 3.2 erläutert wird, können Sie allerdings Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts im Falle einer Betreuung ausüben
- Sie selbst machen mit der Betreuungsverfügung einen für das Betreuungsgericht verbindlichen Vorschlag, wer als Rechtliche/r Betreuer*in für Sie bestellt werden soll

Die Vorsorgevollmacht beinhaltet vorausschauende Vergabe von Aufgabenkreisen

- Da die Vorsorgevollmacht Aufgabenkreise beinhaltet, für die aktuell noch kein Bedarf besteht (vorsorglich aufgenommene Aufgaben), hat sie einen anderen Ansatzpunkt als eine Rechtliche Betreuung. Sie stellt, von Ihnen verfasst, schon heute sicher, wer später in welchem Umfang Ihre Vertretung übernimmt. Vorübergehend nach einem schweren Unfall, während einer schweren Erkrankung oder tatsächlich auf Dauer, wenn Sie Ihre Fähigkeit, sich selbst zu vertreten, auf Dauer verlieren.
- Bei der Rechtlichen Betreuung werden Aufgabenkreise nicht einfach vorausschauend vergeben.

- Die Aufgaben haben sich ausschließlich am jeweils aktuellen Bedarf zu orientieren. D.h. eine Rechtliche Betreuung wird nur für die Aufgabenkreise eingerichtet, für die sie erforderlich ist.
- Die Aufgaben einer Rechtlichen Betreuungsperson müssen/können daher im Verlauf der Demenz vom Gericht im Bedarfsfall angepasst d.h. erweitert werden



Die Vorsorgevollmacht hat keine zeitliche Befristung und eine Gültigkeit ggf. bis über den Tod hinaus

- Vollmachten können von vornherein mit sämtlichen denkbaren Aufgabenkreisen und über den Tod hinaus ausgestellt werden
- Anders als Rechtliche Betreuer*innen können Bevollmächtigte z.B. dann dafür zuständig sein, das Zimmer im Pflegeheim nach dem Tod des/der Vollmachtgeber*in zu räumen und die Beisetzung zu organisieren
- Auch das Vermögen darf weiter verwaltet werden bzw. wird es gesichert, bis ein gültiges Testament oder die gesetzliche Erbfolge den Nachlass regelt
- Eine Rechtliche Betreuung endet demgegenüber automatisch mit dem Tod des/der Betreuten. Rechtliche Betreuer*innen dürfen danach keine Entscheidungen mehr treffen

Die Vorsorgevollmacht umfasst keine jährliche Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht und i.d.R. keine gerichtliche Kontrolle

- Anders als der/die Rechtliche Betreuer*in müssen Bevollmächtigte gegenüber dem Betreuungsgericht keine jährliche Rechenschaft ablegen und werden i.d.R. auch nicht durch das Gericht kontrolliert.

- Außer aber es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass der/die Bevollmächtigte die Vollmacht missbraucht und Entscheidungen trifft, die nicht zu Ihrem Wohl sind. Wenn das Gericht auf so einen Missbrauch aufmerksam gemacht wird, kann es eine Kontrollperson einsetzen, die prüft, ob die Vollmacht sachgerecht angewandt wird.
- Das setzt aber auch voraus, dass eben jemand das Gericht auf den möglichen Missbrauch aufmerksam macht (weitere Angehörige, Mitarbeiter*in eines Pflegeheimes, der Bank o.ä.).

Gibt es bei Bevollmächtigten und Rechtlichen Betreuerinnen/ Betreuern auch Gemeinsamkeiten?



© Anek Socha / Pixabay

- Ja. Beide sind verpflichtet, sich am Wohl und den Wünschen der zu vertretenden Person zu orientieren und danach zu handeln !
- In allen denkbaren Situationen und Vertretungsbedarfen. Zu Fragen der Gesundheit und ggf. medizinischen Behandlung, der Pflege, ebenso wie zu Fragen des Aufenthalts, des Vermögens oder zur Beantragung von Leistungen. Ob bei Kranken- oder Pflegekasse, bei anderen Versicherungen oder Behörden usw..
- Für die Einwilligung in bestimmte medizinische Maßnahmen brauchen beide, Bevollmächtigte und Rechtliche Betreuer*innen, ggf. die vorab einzuholende Genehmigung des Betreuungsgerichtes.
 - Dies ist immer dann der Fall, wenn sich die aktuell behandelnden Ärzte*innen und die Bevollmächtigten bzw. Rechtlichen Betreuer*innen nicht über das weitere Vorgehen nicht einigen können und mit der zu treffenden Entscheidung eine erhebliche Gefahr für den Patienten einhergeht oder ein länger dauernder Schaden droht.
 - Situationen also, in denen Sie bei Durchführung der vorgeschlagenen Behandlung auch sterben könnten bzw. sich Ihre Situation auf Dauer erheblich verschlechtern könnte aber wo durch das Unterlassen einer Maßnahme Ihr Sterben möglich gemacht wird.
 - Dies können auch Situationen am Lebensende sein, für die Sie vielleicht vorsorglich eine

Patientenverfügung verfasst haben. Auch hier müssen Ihre Vertreter*innen und die behandelnden Ärzte*innen das Betreuungsgericht hinzuziehen, wenn sie sich zur Auslegung Ihrer Patientenverfügung nicht einigen können oder wenn die eingetretene Situation nicht eindeutig zur Patientenverfügung passt und sich auch deshalb Ärzte*innen und Bevollmächtigte bzw. Rechtliche Betreuer*innen nicht einigen können.

- Der hier zugrundeliegende Paragraph ist der § 1904 BGB.



- Bevollmächtigte wie Rechtliche Betreuer*innen haben das Betreuungsgericht auch hinzuzuziehen und eine Genehmigung ihrer Entscheidung zu beantragen, wenn sie beabsichtigen, einer dauerhaften Freiheitsentziehung oder einer sogenannten freiheitsbeschränkenden Maßnahme zuzustimmen. Wenn z.B. beabsichtigt ist, Sie gegen Ihren Willen z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus geschlossen unterzubringen und dort auch gegen Ihren Willen untersuchen und behandeln zu lassen.
- Dies gilt auch:
 - wenn Ihnen im Rahmen stationärer Pflege durch Bettgitter, Gurte, stark beruhigende Medikamente u.ä. die Bewegungsfreiheit genommen werden soll
 - wenn Sie im Rahmen stationärer Pflege in einem geschlossenen Wohnbereich untergebracht werden sollen
 - wenn Sie gegen Ihren Willen in einem Allgemeinkrankenhaus behandelt werden sollen
 - Der hier zugrundeliegende Paragraph ist der § 1906 BGB. Diese Regelung stellt sicher, dass all die beschriebenen Maßnahmen tatsächlich nur mit Zustimmung eines/r Richters*in angewendet werden dürfen. Dies gilt, wenn andere Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, ausgeschöpft sind oder um Sie vor eigenen sich selbst gefährdenden Entscheidungen zu schützen
 - Wichtig: nur die von Ihnen eingesetzte bevollmächtigte Person oder die/der vom Betreuungsgericht bestellte Rechtliche Betreuer*in darf einer solchen Maßnahme zustimmen! Diese Person hat dann aber sofort bei Gericht die erforderliche Genehmigung zu beantragen!



Vorbereitung für Beratungsgespräch: Notieren von Notizen / Fragen / weiterführenden Kontakte

Betrifft folgende Thematik	Konkrete Frage	Zuständig ist

Betrifft folgende Thematik	Konkrete Frage	Zuständig ist

Impressum

Herausgeber und verantwortlicher Betreiber

Seniorenvertretung im Landkreis
Oldenburgvertreten durch den Vorsitzenden
Jürgen Lüdtkke
Anschrift: Heuweg 35a
27777 Ganderkesee
Telefon: 04221-9242904
E-Mail: juergen.luedtke@gmx.net

Redaktionsteam

Arbeitskreis Demenz der Seniorenvertretung im
Landkreis Oldenburg:
Erika Aufermann, Anne Grafe-Weibrecht,
Helga Gritz, Rüdiger Laudien, Jürgen Lüdtkke, Gaby
Otto, Heinz Priesmeyer, Ute Vogt

Grafik und Gestaltung

André Schmoll
kontakt@andreschmoll.de

Danksagung

Wir danken Herrn **Egbert Ahlrichs vom
Betreuungsverein Oldenburg Land** für die
Durchsichfür die Durchsicht dieses Infoblattes und
seine konstruktiven Anmerkungen dazu.

Urheberrecht

Die eingestellten Inhalte und Werke auf diesen
Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht.
Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und
jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des
Urheberrechts bedürfen der Zustimmung des
Betreibers und der jeweiligen Verfasser*innen.

Kopien dieser Seiten sind nur für den privaten, nicht
kommerziellen Gebrauch gestattet. Bei Inhalten auf
dieser Seite, die nicht vom Betreiber erstellt
wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet
und als solche gekennzeichnet.

Sollten Sie trotzdem auf eine
Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden,
bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei
Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir
derartige Inhalte umgehend entfernen.

Haftung

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Arbeit und
Überprüfung übernehmen wir keine Haftung für die
Angaben in der Webseite. Alle Angaben sind ohne
Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es
wird keine Haftung für fehlerhafte Angaben
übernommen.

Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für die
Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten
Seiten sind ausschließlich deren Betreiber
verantwortlich.

Förderer & Unterstützer